

Statuten der mfe Haus- und Kinderärzte beider Basel (mfe beider Basel)

1. Name und Sitz

mfe Haus- und Kinderärzte beider Basel (mfe beider Basel) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er hat seinen Sitz im Kanton der Sekretariatsführung.

2. Sektionen

mfe beider Basel wird in folgende Sektionen unterteilt:

- mfe Basel-Stadt
- mfe Baselland

3. Zweck

mfe beider Basel fördert eine qualitativ hochstehende und kostenbewusste Haus- und Kinderarztmedizin zum Wohle der Bevölkerung. Der Verein unterstützt zudem Aus-, Weiter- und Fortbildung der Haus- und Kinderärzt*innen sowie die Forschung in der Hausarztmedizin. Sie befasst sich mit der regionalen und nationalen Standespolitik im Gesundheitswesen und vertritt in diesen Bereichen die Interessen der Haus- und Kinderärzt*innen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Kostenträgern, von mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz und der FMH. Sie pflegt und fördert den Kontakt unter den Haus- und Kinderärzt*innen und stellt den Kontakt zu den schweizerischen Fachgesellschaften sicher. Sie sind die kantonale Struktur des Berufsverbandes der mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz und anerkennen dessen Statuten.

Die Sektionen befassen sich mit der kantonalen Standespolitik und vertreten in diesem Bereich die Interessen der Haus- und Kinderärzt*innen gegenüber der Öffentlichkeit, der kantonalen Behörden und den kantonalen Ärztesellschaften, insbesondere zur Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Haus- und Kinderärzt*innen im jeweiligen Kanton.

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein besteht aus Hausärzt*innen sowie Kinderärzt*innen der Region Basel. Hausärzt*innen sind gemäss Definition der mfe beider Basel Ärzt*innen, welche sich zu mindestens 50% ihrer Berufsausübung der hausärztlichen Tätigkeit widmen, über die erforderliche Weiterbildung verfügen (gemäss Weiterbildungsprogrammen der Schweiz. Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin oder der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie, oder eine gleichwertige Weiterbildung), die kontinuierliche Fortbildungspflicht erfüllen und ihre Patient*innen bei Bedarf auch ausserhalb der Praxis (zu Hause, in Heimen) betreuen.

4.2. Ordentliche Mitglieder der mfe beider Basel können sein:

- a) niedergelassene Fachärzt*innen für Allgemeine Innere Medizin Basel-Stadt und Baselland
- b) niedergelassene Praktische Ärzt*innen, die seit mindestens 5 Jahren als Hausärzt*innen tätig sind
- c) niedergelassene Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin

Teilzeitarbeitende mit einem Pensum von 50% oder weniger bezahlen die Hälfte des vollen Mitgliederbeitrages.

Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Nach Praxisaufgabe bleibt es den Mitgliedern vorbehalten, weiterhin eine ordentliche Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten oder eine Passivmitgliedschaft zu beantragen (Punkt 4.4).

4.3 Ausserordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder von „Junge Hausärztinnen und –ärzte Schweiz, JHaS“ können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie in Baselstadt oder Baselland als

Ärzt*innen tätig sind. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion und Anrecht auf alle Dienstleistungen von mfe beider Basel.

4.4 Passivmitglieder Ehemalige Mitglieder können beantragen, in die Passivmitgliedschaft zu wechseln. Passivmitglieder bezahlen einen um die Hälfte reduzierten Mitgliederbeitrag. Ausserordentliche und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion und Anrecht auf alle Dienstleistungen von mfe beider Basel.

4.5 Zwingende Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei mfe beider Basel ist die Mitgliedschaft in einer kantonalen Ärztegesellschaft.

4.6 mfe beider Basel führt Mitgliederlisten und unterteilt diese in die einzelnen Sektionen.

5. Mittel und Veröffentlichung

Die Mittel des Vereins sind:

- a) die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
- c) weitere Einnahmen (wie z.B. Kongresserlöse)
- d) Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des mfe beider Basel nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist).
- c) durch Wegfall einer Bedingung für die Mitgliedschaft (vgl. Art. 4)
- d) durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
- e) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss ohne Angaben von Gründen ist statthaft.

7. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung, Art. 13)
- b) Die Generalversammlung (Art. 7)
- c) Der Vorstand (Art. 8)
- d) Die Rechnungsrevisoren (Art. 9)

8. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand von mfe beider Basel einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche GV durchzuführen, wenn dies von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV muss schriftlich zuhänden des Vorstandes erfolgen. Die beantragten Traktanden müssen dem Antrag beigelegt werden.

9. Befugnisse der Generalversammlung

- Wahl der Co-Präsident*innen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisor*innen
- Statutenänderung (vgl. Art 14)
- Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6)
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über das Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder die vorliegenden Statuten eine geheime Abstimmung ausdrücklich vorsehen.

10. Der Vorstand

10.1 Wahl und Zusammensetzung: Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern: zwei Co-Präsident*innen (wenn möglich jeweils einer Vertretung aus der mfe BS und einer aus der mfe BL), einem Kassier/einer Kassiererin sowie maximal 4 weiteren Mitgliedern. Er setzt sich wenn möglich folgendermassen zusammen: 3 Vertretungen von mfe BS (inkl. ein/e Co-PräsidentIn), 3 Vertretungen von mfe BL (inkl. ein/e Co-PräsidentIn) sowie eine Vertretung der Kinderärzt*innen. Der Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst.

10.2 Aufgaben: Der Vorstand vertritt den Verein bei regionalen und nationalen Themen nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand organisiert gemeinsame Fortbildungen. Der Vorstand kann in unvorhergesehenen Angelegenheiten über einen Betrag von bis zu 10% der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz verfügen. Er kann Kommissionen, Ausschüsse und Delegierte bestimmen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.

10.3 Der Vorstand tagt mindestens 2-mal jährlich.

10.4 Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

10.5. 1 der Co-Präsident*innen zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die mfe beider Basel.

10.6 Entschädigung: Die Vorstands-, Sektions- und Kommissionsmitglieder werden gemäss separatem Spesenreglement (bzw. in der Geschäftsordnung) für ihre Arbeit entschädigt.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Revisor*innen sind wieder wählbar.

Die Revisor*innen überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

12. Sektionen

Die Sektionen mfe BS und mfe BL organisieren sich selbständig. Sie entscheiden über ihre Organisationsform und über die Häufigkeit ihrer Sitzungen. Sie treten in kantonalen Themen gegen aussen selbständig auf und kommunizieren direkt mit den Mitgliedern des jeweiligen Kantons. Der Vorstand von mfe beider Basel wird regelmässig über die Aktivitäten der Sektionen informiert. Die Sektionen stellen dem Vorstand von mfe beider Basel die Sitzungsprotokolle zur Verfügung. Bei pädiatrisch-spezifischen Themen wird die Vertretung der Kinderärzt*innen durch die Sektionen hinzugezogen, sofern keine solche in der Sektion etabliert ist.

13. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder revidiert werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

mfe Haus- und Kinderärzte beider Basel (mfe beider Basel)

Die Co-Präsident*innen:

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung VHBB/mfe beider Basel vom 16.06.2022
und ersetzt die Statuten vom 06.02.2020